Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung

Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (sogenannte 1/3 – Lösung):

Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

- Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/Niederstamm
max. 8 m²	max. 4 m²	max. 1,5 m²

- Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfallt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3 – Lösung anerkannt.
-

Beispiel: *Kleingarten mit 300 m²*
1/3 – Lösung = 100 m²
Obstgehölze max. 35 m²

Fruchtkletterpflanzen

- Kletterpflanzen, wie z. B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z. B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traufbreite (0,5 m) zu berücksichtigen.
  Beispiel: mit Kiwi beranktes Rankgerüst

Breite:	max.	2m
Höhe:	max.	2m
Traufbreite:	max.	0.5m

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Traufffläche von 1 m². Angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traufbreite 0,5 m = 2 m²

- Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3 Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

- Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten 1/3 – Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z. B. in einem Gemüsebeet unschädlich.
- Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarzgemachten Flächen (z. B. durch Hacken).
- Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezogenes Gemüse, z. B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet.

Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenflächen die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der RGO und deren Anlagen 1 -3 im Einklang stehen.
Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.